

Statuten des Vereins

Moonshot Pirates Foundation - Empowering Youth / Persönliche & professionelle Entwicklung Jugendlicher

Präambel

Der Verein legt besonderen Wert auf die Förderung digitaler Kompetenzen und die ethische Nutzung moderner Technologien. Dies umfasst die Vermittlung von Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Werkzeugen, Programmierung, Datenanalyse sowie ein tiefes Verständnis für die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird der Einsatz von Technologien zur Förderung von Nachhaltigkeit und sozialen Innovationen betont.

Das Ziel der Organisation ist der Aufbau einer weltweiten Gemeinschaft von engagierten jungen Menschen, die in allen Programmen von freiwilligen ExpertInnen und MentorInnen unterstützt werden.

Die Tätigkeiten der Organisation stützen sich auf drei zentrale Säulen:

- 1) Persönliche Entwicklung → Moonshot Thinking: Vermittlung von Fähigkeiten wie Zielsetzung, Durchhaltevermögen und kreativer Problemlösung.
- 2) Problemlösungskompetenz → Taking Action: Förderung proaktiven Handelns, indem junge Menschen dazu befähigt werden, Ideen in konkrete, umsetzbare Projekte zu verwandeln.
- 3) Technologien → Deep Understanding for Exponential Tech: Vermittlung eines tiefen Verständnisses für moderne, exponentiell wachsende Technologien wie Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Blockchain und erneuerbare Energien.

Die Teilnahme an den Programmen der Organisation ist grundsätzlich kostenlos. Es besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillige Beiträge oder freiwillige Teilnahmegebühren zu leisten, um die Arbeit der Organisation zu unterstützen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Organisation führt den Namen „Moonshot Pirates Foundation - Empowering Youth / Persönliche & professionelle Entwicklung Jugendlicher“. In weiterer Folge wird die Organisation als „Moonshot Pirates“ bezeichnet.

(2) Die Organisation hat ihren Sitz in der Co-Innovation Factory, Absberggasse 27/1/3, 1100 Wien, Österreich. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf den Sitz der Organisation innerhalb von Österreich zu ändern, Änderungen des Sitzes sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Tätigkeitsbereich der Organisation erstreckt sich auf die ganze Welt.

(4) Die Errichtung von Zweigstellen ist derzeit nicht beabsichtigt, kann jedoch bei Bedarf durch einen Beschluss der Generalversammlung ermöglicht werden.

§ 2: Zweck

(1) Zweck der Organisation ist die Förderung der Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 24 Jahren in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung, Innovation, Technologie und Problemlösungskompetenz. Unser Ziel ist es, das Bewusstsein für gesellschaftliche Probleme zu schärfen und innovative Lösungen für globale Herausforderungen zu entwickeln. Die Ziele des Vereins stehen im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs).

(2) Die TeilnehmerInnen sollen wichtige Fähigkeiten für die Zukunft erlernen, wie komplexes Problemlösen, kritisches Denken, Kreativität sowie die Anwendung und das Verständnis von exponentiellen Technologien. Die Organisation unterstützt junge Menschen dabei, ihre eigenen Stärken zu erkennen, den Umgang mit Herausforderungen und Misserfolgen zu erleichtern, Lebensziele zu gestalten und eigene Ideen und Projekte umzusetzen.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, der Verein ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig tätig.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Organisationszwecks

(1) Zur Erreichung des Organisationszwecks setzt die Organisation auf die folgenden materiellen Mittel:

- a) **Unternehmenskollaborationen:** Die Organisation finanziert ihre Programme durch Kooperationen mit Unternehmen, die sich aktiv an der Förderung der Jugend und der Unterstützung gesellschaftlicher Ziele beteiligen.
- b) **Eigentum und Kontrolle einer GmbH:** Die Organisation ist der alleinige Eigentümer der beapirate GmbH, einer gewinnorientierten Gesellschaft. Alle Gewinne, die von der GmbH erwirtschaftet werden, fließen vollständig und ausschließlich in die Finanzierung der Programme und Aktivitäten der Organisation und werden zur Verwirklichung der Organisationsziele reinvestiert.
- c) **Spenden und Förderungen:** Private Spenden, öffentliche Förderungen sowie Zuwendungen von Stiftungen und anderen Organisationen stellen weitere wichtige Finanzierungsquellen dar, um die gemeinnützigen Ziele der Organisation zu unterstützen.
- d) **Freiwillige Beiträge und Teilnahmegebühren:** Obwohl die Teilnahme an den Programmen der Organisation grundsätzlich kostenlos ist, können die TeilnehmerInnen freiwillige Beiträge oder Teilnahmegebühren leisten, um die Arbeit der Organisation zu unterstützen.
- e) **Einnahmen durch Veranstaltungen:** Die Organisation generiert zusätzliche Mittel durch die Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen und Workshops.
- f) **Einnahmen aus Vermögensverwaltung** (zB Zinseträge)

(2) Die ideellen Mittel der Organisation setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) **MentorInnen und ExpertInnen:** Freiwillige MentorInnen und ExpertInnen begleiten die TeilnehmerInnen der Programme pro bono und tragen durch ihre Expertise und ihr Engagement zur Verwirklichung der Organisationsziele bei.
- b) **Advisory Board:** Ein Advisory Board, bestehend aus erfahrenen Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen, unterstützt die Organisation mit strategischer Beratung und bringt wertvolle Netzwerke ein, die zur Erreichung der Organisationsziele beitragen.
- c) **Netzwerk und Know-how der Mitglieder:** Die Mitglieder der Organisation bringen ihre Netzwerke und ihr Fachwissen ein, um die Arbeit der Organisation zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
- d) **Konferenzen, Veranstaltungen und Vorträge:** Die Organisation organisiert und beteiligt sich an Konferenzen, Veranstaltungen und Vorträgen, um das Bewusstsein für ihre Ziele zu schärfen und weitere Unterstützer zu gewinnen.
- e) **Programm und Workshops:** Die Organisation veranstaltet Workshops und Programme, die gezielt Wissen und Lernerfahrungen in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung, Problemlösungskompetenz und Technologien vermitteln.

(3) Die Gewinne, die aus den Aktivitäten der GmbH resultieren, werden ausschließlich zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der Organisation verwendet. Klare Richtlinien stellen sicher, dass diese Mittel direkt in die Programme der Organisation fließen und zur Erreichung der Organisationsziele beitragen.

§ 3a: Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

(1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

(2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten, begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.

(7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(9) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

(10) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

(11) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

(12) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(13) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

(14) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

(15) für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder sind aktiv am Organisationsleben beteiligt und besitzen Stimmrechte in der Generalversammlung. Sie setzen sich aus dem Vision & Leadership Circle und den Community Members zusammen.

(2) **Außerordentliche Mitglieder:** Außerordentliche Mitglieder (Supporter Circle) unterstützen die Organisation finanziell, ohne aktiv am Organisationsleben teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) **Vision & Leadership Circle:**

- a) Der Vision & Leadership Circle besteht aktuell aus drei Personen: Aneta Londa, Sean King und Marko Londa. Diese Personen haben das Recht, neue Mitglieder in den Leadership Circle zu berufen.
- b) Jede Änderung der Zusammensetzung des Leadership Circle muss in den Statuten festgehalten werden.
- c) Weitere Mitglieder können durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der bestehenden Mitglieder des Leadership Circle aufgenommen werden.
- d) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der GründerInnen, Aneta Londa und Marko Londa, den Ausschlag.

(2) Community Members:

- a) Der Leadership Circle wählt und kann jährlich bis zu 100 Community Members aus der Moonshot Pirates Community einladen. Diese Mitglieder werden basierend auf ihrem aktiven und positiven Engagement in den Programmen der Organisation ausgewählt.
- b) **Dauer der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft als Community Member gilt zunächst für eine Dauer von einem Jahr. Am Ende dieser Periode wird die Mitgliedschaft durch den Leadership Circle überprüft und kann bei fortgesetztem Engagement und Übereinstimmung mit den Werten der Organisation auf Einladung des Vision & Leadership Circles um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- c) **Erneuerung der Mitgliedschaft:** Die Erneuerung der Mitgliedschaft erfolgt auf Grundlage eines fortgesetzten positiven Beitrags des Community Members zum Organisationsleben sowie einer Übereinstimmung mit den Zielen und Werten der Organisation.
- d) **Entzug der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand vorzeitig entzogen werden, wenn das Mitglied gegen die Organisationsinteressen oder die Satzung verstößt.

(3) Supporter Circle:

- a) Natürliche und juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder den Status eines Supporter Members erhalten, indem sie die Organisation finanziell unterstützen.
- b) Die Mindestbeiträge und die Vergabe des Status werden durch den Vorstand festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Vision & Leadership Circle:

- a) **Ausscheiden durch Abwahl:** Mitglieder des Vision & Leadership Circle können aus wichtigem Grund durch eine Abstimmung innerhalb des Leadership Circle abgewählt werden und scheiden damit aus dem Kreis aus.
- b) **Nachfolge bei verbleibender Einzelperson:** Sollte nur eine Person im Vision & Leadership Circle verbleiben, hat diese das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen.
- c) **Nachfolge im Todesfall bei verbleibender Einzelperson:** Im Falle des Todes eines Mitglieds des Vision & Leadership Circle gilt die Nachfolgeregelung nur, wenn das verstorbene Mitglied die einzige verbleibende Person im Leadership Circle war.

(2) Community Members:

- a) **Austritt:** Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen und muss dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- b) **Ausschluss:** Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Organisationsinteressen oder die Satzung verstößt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung der Generalversammlung angehört zu werden.
- c) **Tod:** Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

(3) Supporter Circle:

- a) **Austritt:** Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen und muss dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- b) **Ausschluss:** Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Verhalten eines Mitglieds den Zielen oder dem Ansehen der Organisation erheblich schadet oder bei Nichtzahlung der Förderbeiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung angehört zu werden.
- c) **Tod:** Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) **Teilnahme und Nutzung:** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Organisation teilzunehmen und die Einrichtungen der Organisation zu nutzen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien

(2) Stimmrecht und Wahlrecht

- a) **Ordentliche Mitglieder:**
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Dazu gehören Mitglieder des Vision & Leadership Circle und die Community Members.
- b) **Leadership Circle:**
Unabhängig von der Anzahl der Mitglieder im Leadership Circle werden die diesem Kreis zugeordneten 40 % der gesamten Stimmrechte stets als einheitlicher Block betrachtet. Das bedeutet, dass diese 40 % als geschlossenes Ganzes für eine Abstimmungsoption abgegeben werden, je nach Mehrheitsbeschluss des Leadership Circle.
- c) **Community Members:**
Die Community Members verfügen über 60 % der gesamten Stimmrechte. Diese Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Community Members persönlich bei der Generalversammlung anwesend sind. Nehmen nicht alle Community Members an der Generalversammlung teil, so verringert sich der Gesamtstimmenanteil von 60% aliquot.

(3) **Quorum:** Das Quorum beträgt 60 % der Gesamtstimmen. Ist dieses bei der ersten Generalversammlung nicht erreicht, wird die Versammlung vertagt. Bei der zweiten Generalversammlung entfällt das Quorum, und die anwesenden Stimmen entscheiden.

(4) Informationsrechte

d) **Ausfolgung der Statuten:**

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

e) **Einberufung einer Generalversammlung:**

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

f) **Information über Angelegenheiten der Organisation:**

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Organisation zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

g) **Rechnungsabschluss:**

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) **Pflichten der Mitglieder:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Organisation aktiv zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass die Organisation in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen wird.

§ 8: Organisationsorgane

(1) Organe der Organisation sind die Generalversammlung (§§ 9 bis 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) **Einberufung:** Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator einberufen werden.

(2) **Durchführung:** Aufgrund der globalen Ausrichtung der Organisation findet die Generalversammlung stets digital oder hybrid statt. Alle Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder digital einzuladen.

(3) **Anträge:** Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin schriftlich oder digital beim Vorstand einzureichen.

(4) **Beschlussfassung:** Die Generalversammlung ist beschlussfähig gemäß den Quorum-Regelungen in § 7. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung der Organisation bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Digitale Stimmabgabe

(1) **Möglichkeit der digitalen Abstimmung:** Mitglieder können ihre Stimmen bei der Generalversammlung, bei Umlaufbeschlüssen sowie bei anderen vom Vorstand festgelegten Abstimmungen digital abgeben („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG (Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung gem. Punkt 9.10 dieser Statuten) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

(2) **Technische Plattform:** Die digitale Stimmabgabe erfolgt über eine von der Organisation bereitgestellte und gesicherte Online-Plattform.

(3) **Back-up-Regelung:** Falls die digitale Plattform während der Abstimmung ausfällt, wird die Abstimmung umgehend unterbrochen, und eine alternative Abstimmungsmodalität wird bereitgestellt.

(4) **Gleichwertigkeit der Stimmen:** Die digital abgegebenen Stimmen haben die gleiche Gültigkeit wie die in der Präsenzversammlung abgegebenen Stimmen.

(5) **Dokumentation:** Die Ergebnisse der digitalen Abstimmungen werden in das Protokoll der Generalversammlung aufgenommen und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(6) **Rechtlicher Status und Datenschutz** Die digital abgegebenen Stimmen haben den gleichen rechtlichen Status wie die in der Präsenzversammlung abgegebenen Stimmen. Die digitale Stimmabgabe und alle damit verbundenen Prozesse erfolgen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität der Abstimmung.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

(1) **Voranschlag:** Die Generalversammlung entscheidet über den jährlichen Voranschlag der Organisation.

(2) **Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss:** Die Generalversammlung genehmigt den Rechenschaftsbericht und den geprüften Rechnungsabschluss.

(3) **Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer:** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

(4) **Genehmigung von Rechtsgeschäften:** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Organisation bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(5) **Entlastung des Vorstands:** Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(6) **Statutenänderungen und Auflösung:** Änderungen der Statuten sowie die Auflösung der Organisation bedürfen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

§ 12: Vorstand

(1) **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, darunter der/die Chief Changemaker (CEO), der/die Chief Buzz Creator (CMO/CCO), der/die Chief Navigator (CSO/CFO), der/die Chief Tech Navigator (CTO), der/die Chief Mission Commander (COO) und der/die Chief Future Architect (CPO/CIO).

(2) **Wahl und Funktionsperiode:** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) **Verantwortlichkeiten bei unbesetzten Rollen:** Ist eine Rolle im Vorstand unbesetzt, so werden die damit verbundenen Verantwortlichkeiten durch den Chief Changemaker oder ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.

(4) **Beschlussfassung:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Chief Changemaker.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

(1) **Leitung der Organisation:** Dem Vorstand obliegt die Leitung der Organisation. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organisationsorgan zugewiesen sind.

(2) **Rechnungswesen:** Einrichtung eines den Anforderungen der Organisation entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.

(3) **Berichterstattung:** Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

(4) **Generalversammlung:** Vorbereitung. Einberufung und Vorsitz der Generalversammlung.

(5) **Transparenz:** Der Vorstand sorgt für eine transparente Dokumentation und regelmäßige Berichterstattung über die Mittelverwendung. Dazu gehört die Erstellung eines jährlichen Finanzberichts, der detailliert die Einnahmen, Ausgaben und die zweckgebundene Verwendung der Mittel darlegt.

Dieser Bericht wird im Rahmen der Generalversammlung präsentiert und den Mitgliedern sowie, bei Bedarf, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(6) **Verwaltung:** Verwaltung des Organisationsvermögens, einschließlich vierteljährlicher Budgetplanung.

(7) **Datenschutz:** Sicherstellung der Einhaltung von Datenschutzrichtlinien und der Sicherheit der Mitglieds- und Nutzerdaten.

(8) **Berichterstattung und Nachweis der Gemeinnützigkeit:** Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Gemeinnützigkeitsbericht zu erstellen, der die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweist und die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Organisation dokumentiert. Dieser Bericht ist den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen und bildet die Grundlage für die Einhaltung der steuerlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit gemäß der Bundesabgabenordnung.

(9) **Innovation:** Förderung von Innovationen und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der technologischen Infrastruktur.

(10) **Nachhaltigkeit:** Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Förderung der Nachhaltigkeit und der sozialen Verantwortung der Organisation.

(11) **Marketing:** Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsstrategien zur Stärkung der Marke.

(12) **Partnerschaften:** Aufbau und Pflege strategischer Partnerschaften und Kooperationen.

(13) **Diversität und Inklusion:** Der Vorstand ist verantwortlich für die aktive Förderung von Diversität und Inklusion.

(14) **Evaluierung:** Regelmäßige Evaluierung der Bedürfnisse und Erwartungen der Mitglieder und Nutzer.

(15) **Agilität:** Förderung einer agilen Organisationsstruktur.

(16) **Gesetzliche Vorgaben:** Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben und ethischen Standards.

(17) **Finanzielle Nachhaltigkeit:** Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit durch effektives Risikomanagement und langfristige Finanzplanung.

(18) **Überwachung der GmbH:** Überwachung und Kontrolle der beapirate GmbH.

(19) **Mitgliederverwaltung:** Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(20) **Angestelltenverwaltung:** Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Organisation.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) **Chief Changemaker (CEO)**: Führt die laufenden Geschäfte der Organisation und vertritt die Organisation nach außen.
- (2) **Chief Buzz Creator (CMO/CCO)**: Verantwortlich für die Protokollführung und die Dokumentation aller Beschlüsse.
- (3) **Chief Navigator (CSO/CFO)**: Verantwortlich für die Finanzgebarung der Organisation.
- (4) **Chief Tech Navigator (CTO)**: Verantwortlich für die technologische Infrastruktur und die digitale Strategie.
- (5) **Chief Mission Commander (COO)**: Verantwortlich für die operativen Abläufe.
- (6) **Chief Future Architect (CPO/CIO)**: Verantwortlich für die Innovations- und Produktstrategie.
- (7) **Finanzielle Geschäfte**: für das Innenverhältnis gilt: Geschäfte der Organisation sowie schriftliche Ausfertigungen der Organisation, die eine Handlungssumme von fünfzigtausend Euro (€ 50.000) oder 20 % der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des letzten Geschäftsjahres überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmenmehrheit im Gesamtvorstand (z. B. E-Mail, interne Kommunikationsplattform). Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer ausdrücklichen Notfallentscheidung, die durch den Chief Changemaker getroffen und nachträglich vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Organisation bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird wie folgt gebildet:

- a) Ein Streitteil nominiert schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter und teilt dies dem Vorstand mit.
- b) Der Vorstand fordert den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts zu nominieren.
- c) Die beiden nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Verständigung durch den Vorstand ein drittes ordentliches Mitglied des Vereins als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen.
- d) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung –, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien und bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

(4) Alle Verfahrensschritte können über digitale Kommunikationswege erfolgen.

§ 17: Auflösung der Organisation

(1) Die freiwillige Auflösung der Organisation kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der über die erforderliche Qualifikation verfügt, und zu bestimmen, wem das verbleibende Vermögen zu übertragen ist.

(3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage genannten, gem. § 4a (2) EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.

(4) Die Auswahl der Organisation, an die das verbleibende Vermögen übertragen werden soll, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung.

(5) Die Abwicklung erfolgt unter Aufsicht der Rechnungsprüfer oder einer externen Prüfstelle, um die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.